
Inhalt

Einführung	5
Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung	7
DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention	10
DGUV Vorschrift 4 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	25
DGUV Vorschrift 9 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung im Betrieb	29
ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	29
DGUV Vorschrift 49 – Feuerwehren	49
DGUV Vorschrift 55 – Winden, Hub- und Zuggeräte	58
DGUV Vorschrift 71 – Fahrzeuge	71
ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände	94
ASR V3 – Gefährdungsbeurteilung	111
TRBA 130 – Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen	127
TRGS 554 – Abgase von Dieselmotoren	144
Übersicht der DGUV Informationen für Feuerwehren, Hilfeleistungen und Brandschutz	166
Stichwortverzeichnis	167

Einführung

Für eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen besteht eine Aushangpflicht seitens des Arbeitgebers, damit sich die Arbeitnehmer über die Inhalte dieser Rechtsnormen – und damit über ihre Rechte und Pflichten – informieren können. Das heißt, der Arbeitgeber muss in seinem Betrieb bzw. seiner Dienststelle diese Vorschriften jederzeit zugänglich halten, also entweder am Schwarzen Brett aushängen oder an einer anderen geeigneten Stelle so auslegen, dass die Vorschriften jederzeit von allen Beschäftigten eingesehen werden können. Um der Aushangpflicht in vollem Umfang Genüge zu leisten, müssen die Vorschriften außerdem in der jeweils aktuellen Fassung vorliegen.

Ist ein unterlassener oder fehlerhafter Aushang ursächlich für einen Schaden eines Arbeitnehmers, kann dies zivilrechtliche Folgen für den Arbeitgeber haben (z.B. Schadensersatzpflicht). In den meisten aushangpflichtigen Gesetzen und Verordnungen ist ein Verstoß gegen die Aushangpflicht eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

Neben der Normsetzung des Staates können auch die Unfallversicherungsträger nach § 15 SGB VII als autonomes Recht Vorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen. Diese Unfallverhütungsvorschriften sind für die betroffenen Unternehmen verbindliche Rechtsnormen, deren Nichteinhaltung Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit Geldbußen geahndet werden können. Unfallverhütungsvorschriften gem. § 15 SGB VII sind die DGUV Vorschriften.

Unterrichtungspflicht

Der Arbeitgeber muss gem. § 12 ArbSchG die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen unterweisen. Bei den Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren liegt diese Verantwortlichkeit beim Unternehmer, also dem Träger der Feuerwehr nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften. Der Unternehmer kann die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten unter bestimmten Voraussetzungen auch an Feuerwehrangehörige übertragen. Feuerwehrangehörige, denen Führungsaufgaben obliegen, haben nach § 3 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen, d.h. auch sie müssen die Pflichten nach § 12 ArbSchG erfüllen.

Zu diesen Pflichten gehört auch, dass die Feuerwehrangehörigen über die Unfallverhütungsvorschriften unterrichtet werden, damit die darin festgelegten Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit beim Feuerwehrdienst umgesetzt werden können. Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ konkretisiert in § 12 Abs. 1 diese Pflicht dergestalt, dass die für das Unternehmen – hier die Feuerwehr – geltenden Unfall-

verhütungsvorschriften an geeigneter Stelle zugänglich gemacht werden müssen. Die Feuerwehrangehörigen müssen also die Möglichkeit haben, die Vorschriften jederzeit einzusehen. Am einfachsten geschieht dies durch Aushang, kann aber auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Spezielle Zusammenstellung der Vorschriften

Die vorliegende Broschüre enthält die für Feuerwehren einschlägigen, aushangpflichtigen DGUV Vorschriften. In der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ sind die Inhalte der DGUV Vorschrift 9 aufgegangen und wurden dort weiter aktualisiert. Die ASR A1.3 wurde in diese Sammlung mit dem aktuelleren Text aufgenommen, damit Ihnen diese wichtigen Inhalte zur Verfügung stehen.

Die Textsammlung enthält neben weiteren DGUV Vorschriften auch Technische Regelwerke, die zwar nicht aushangpflichtig sind, wegen ihrer Inhalte aber wichtige Informationen für Feuerwehren beinhalten, z.B. ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände, ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“, TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ und die TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“.

Der Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hat eine Reihe von DGUV Informationen veröffentlicht, die sich speziell mit Themen für Feuerwehren beschäftigen. Diese nicht aushangpflichtigen Schriften können trotz der relevanten Inhalte in dieser Publikation nicht abgedruckt werden, da die Rechte ausschließlich bei der DGUV liegen. Sie können aber auf der Internetseite der DGUV abgerufen werden: <https://publikationen.dguv.de/dguv/>

Diese Broschüre berücksichtigt alle bis zum Redaktionsschluss (29.6.2019) vorliegenden Änderungen der abgedruckten Vorschriften.